



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Vibes4Future

He [REDACTED]

Seizweg 11

3422 Kirchberg

17. Juli 2026

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Vibes4Future, Kirchberg

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Vibes4Future» (vormals: Vibes4Foundation) besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Kirchberg.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 16. Mai 2026 bezweckt der Verein die Unterstützung von bewegungseingeschränkten Menschen durch Unterstützung von Instituten oder Firmen, die an innovativen Technologien, Medikamenten oder Therapien arbeiten. Auch in Sonderfällen zur Unterstützung von Menschen die von schweren Schicksalsschlägen plötzlich getroffen wurden.

Gemäss den eingereichten Unterlagen unterstützt der Verein bewegungseingeschränkte Menschen:

- indem er technologische Innovationen fördert, z.B. in den Bereichen Prothesen, Therapiegeräte oder medizinische Hilfsmittel
- Menschen in akuten Notsituationen unterstützt (z.B. nach Unfällen oder Schicksalsschlägen) und gemeinnützige Projekte von Drittorganisationen (z.B. Institute oder Firmen mit innovativen Lösungen im Sozial- oder Gesundheitsbereich) finanziell mitträgt.

Der Verein ist seit dem 1. Februar 2025 und befristet bis 31. Dezember 2028 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Infolge der Namensänderung erlässt die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Steuerbefreiungsverfügung.

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins Vibes4Future fördern im sozialen, wissenschaftlichen und gesundheitlichen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet. Demzufolge ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gemäss dem eingereichten Budget wird sich der Verein über Spenden und Förderbeiträge finanzieren. Diesen Einnahmen kommt vollumfänglicher Opfercharakter zu. Nebst den finanziellen gilt es jedoch stets auch die personellen Opfer zu würdigen. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Folglich besteht beim Verein Vibes4Future eine erhebliche Opferbereitschaft. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Auch liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zugute. Der Verein steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Der Verein Vibes4Future darf ausschliesslich Institutionen unterstützen, die von der Steuerpflicht befreit sind und die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Es dürfen keine Forschungen oder Innovationen unterstützt werden, die anschliessend den Herstellern Geld einbringen.

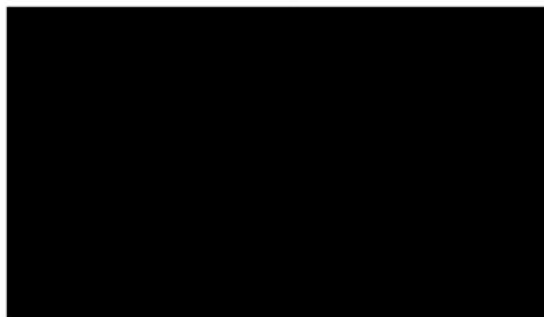
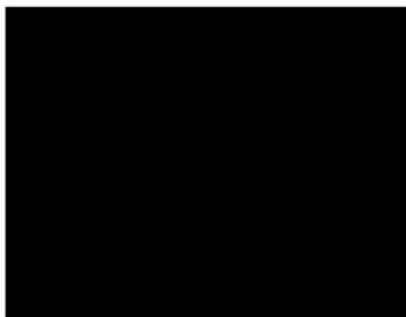
Schliesslich stellt Art. 18 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vermögen ausschliesslich an eine in der Schweiz domizilierte juristische Person, die von der Steuerpflicht befreit ist und einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt.

Zur Überprüfung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen erhält der Verein Vibes4Future **eine befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2028**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen, Liste der begünstigten Institutionen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2025-2028)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der Verein **Vibes4Future**, mit Sitz in Kirchberg, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **weiterhin und befristet bis 31. Dezember 2028 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - Dem Verein Vibes4Future, Kirchberg
 - Dem Steuerbüro der Einwohnergemeinde Kirchberg
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - Der Abteilung für juristische Personen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.